

Hauptsatzung
der Stadt Willich vom 21.07.1997

(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 450)

Erste Änderungssatzung vom 26. November 1998

(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 636)

Zweite Änderungssatzung vom 05. Mai 1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 283)

Dritte Änderungssatzung vom 31.08.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 645)

Vierte Änderungssatzung vom 08.10.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 712)

Fünfte Änderungssatzung vom 06.10.2000

(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 470)

Sechste Änderungssatzung vom 31.10.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 598)

Siebte Änderungssatzung vom 08.12.2004

(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1024)

Achte Änderungssatzung vom 03.02.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 50)

Neunte Änderungssatzung vom 08.09.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 569)

Zehnte Änderungssatzung vom 28.02.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 146)

Elfte Änderungssatzung vom 12.12.2008

(Abl. Krs. Vie. S. 1213)

Zwölfte Änderungssatzung vom 21.11.2019

(Abl. Krs. 2019, Vie. S.194.)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 24.06.2020

(Abl. Krs. 2020 , Vie. S.486.)

Vierzehnte Änderungssatzung vom 16.11.2020

(Abl. Krs. 2020, Vie. S.808)

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 25.10.2023

(Abl. Krs. 2023, Vie S. 68)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Willich am 25. Oktober 2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Willich besteht seit dem 01. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV.NW. S. 966, SGV. NW. 2020) aus den früheren selbständigen Gemeinden Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen mit Ausnahme der Gebietsteile, die aus diesen Gemeinden in andere Städte und Gemeinden eingegliedert wurden, gebildet. Gleichzeitig wurden Gebietsteile aus den früheren selbständigen Gemeinden Vorst und Osterath in die Stadt Willich eingegliedert.

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 889 - SGV.NW. 2020) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 Gebietsteile der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich in die Stadt Willich eingegliedert.

- (3) Das Stadtgebiet hat eine Flächengröße von rd. 68 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Willich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau ein gelbes (goldenes) Quadrat, das an jeder Seite von dem Buchstaben W in Gelb (Gold) so umrankt wird, dass seine unteren Spitzen auf die Mitte des Quadrates gerichtet sind und hier ein gleicharmiges Kreuz bilden.

Beschreibung des Siegels:

Umschrift: Stadt-Willich-Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Wappenbild, aber ohne Schild, der aus künstlerischen Gründen fortgelassen ist.

- (2) Der Stadt Willich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. Juni 1972 das Recht zur Führung eines Banners und einer Hissflagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte der oberen Hälfte.

Beschreibung der Hissflagge:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die Bürgermeister:in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben bzw. haben könnten.
- (3) Der/Die Bürgermeister:in beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an geplanten Maßnahmen gemäß Abs. 2 frühzeitig und umfassend, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

Hierüber ist der/die Bürgermeister:in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand gleichstellungsrelevant ist, beurteilt die Gleichstellungsbeauftragte aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner:innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner:innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, im Internet, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohner:innenversammlungen) entscheidet der Rat.
- (2) Eine Einwohner:innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner:innen verbunden sind. Die Einwohner:innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner:innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister:in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner:innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister:in führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister:in die Einwohner:innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner:innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister:in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner:innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem/der Bürgermeister:in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner:innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden gem. § 24 GO NW an den Rat zu wenden.
Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen. Sie können bei den Verwaltungsstellen der Stadt zur Niederschrift erklärt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der sachlich beratenden Fachausschusssitzung eingehen, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen, sind vom/von der Bürgermeister:in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller:in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger:innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister:in zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss; im weiteren Verfahren erfolgt grundsätzlich und unmittelbar eine Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung. Der Haupt- und Finanzausschuss bleibt letztendlich entscheidendes Organ. Ihm wird jährlich über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden und deren Bearbeitungsstand berichtet.

Die Beratung erfolgt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Wenn der/die Beschwerdeführer:in dies wünscht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht betroffen sind, kann in öffentlicher Sitzung beraten werden.

- (5) In Angelegenheiten, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des/Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, sind die Anregungen und Beschwerden an den/die Bürgermeister:in zu überweisen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt.
- (8) Der im Rahmen der Sachentscheidung beratende zuständige Fachausschuss kann über die Angelegenheit wie folgt beschließen:
 - a) er bestätigt die Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und erklärt die Angelegenheit für erledigt,
 - b) er empfiehlt dem/der Bürgermeister:in bestimmte Maßnahmen und erklärt den Antrag für erledigt
 - c) er erklärt den Antrag wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme des Antrages oder aus einem anderen Grund für erledigt
 - d) er gibt die Anregung oder Beschwerde an den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Beschwerdeausschuss zur letztendlichen Entscheidung zurück.
- (9) Der/Die Antragsteller:in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister:in zu unterrichten.

§ 6

Einwohnerantrag

- (1) Einwohner:innen i.S. der §§ 21, 25 GO NW, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Einwohner:innenanträge müssen mindestens 14 Tage vor einer Sitzung des Rates eingegangen sein, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.

- (3) Der Rat entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Einwohner:innenantrages und stellt den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang, zur Beratung und Beschlussfassung.

§ 7

Beiräte und Unterausschüsse

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern und weiteren nicht stimmberechtigten Mitgliedern eingerichtet. Näheres regeln die Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Willich.
- (2) Die Seniorenbeiratswahl ist innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der Wahltag für die Wahl des Integrationsbeirates wird vom Rat festgelegt, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist durchzuführen ist.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates sind schriftlich beim/bei der Bürgermeister:in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Es werden folgende Unterausschüsse gebildet:
- a) im Haupt- und Finanzausschuss Unterausschuss „Wirtschaftsförderung“
 - b) im Ausschuss für Kultur und Brauchtum Unterausschuss „Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften“
 - c.) im Planungsausschuss Unterausschuss „Verkehr und Mobilität“
 - d.) im Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen Unterausschuss, „Schwimmbad De Bütt“
- (5) Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Unterausschüsse wird Folgendes festgelegt:
- a) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses leitet den Unterausschuss.
 - b) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Unterausschusses legt der zuständige Ausschuss fest.
 - c) Für Arbeitsweise, Fristen und Tagesordnung des Unterausschusses gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates.
 - d) Die Fraktionen entsenden jeweils 1 Vertreter:in in den Unterausschuss. Die Vertreter:innen müssen verpflichtet sein.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Willich".

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Willich entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung er nicht übertragen darf. Hierzu zählen die in § 41 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen aufgeführten Angelegenheiten.
- (2) Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse trifft der Rat Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung haben und im Haushaltsplan bzw. Zielkonzept nicht veranschlagt sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Eingehung von Partner- und Patenschaften mit Städten und Gemeinden
- b) Einlegung der Berufung bei Rechtsstreitigkeiten in politisch relevanten Angelegenheiten (z.B. Flughafenerweiterung u.ä.)
- c) Grundlagen der Stadtentwicklung
- d) Grundlagen der Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Umweltschutz, Gleichstellung)
- e) Grundlagen der Schulentwicklung
- f) Grundlagen der Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung
- g) Grundlagen Sport- und Freizeit (Sportstättenleitplan)
- h) Grundlagen der Stadt- und Verkehrsplanung einschl. ÖPNV

Dasselbe gilt für Entscheidungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung. Hierzu zählen die Entscheidungen über die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde für Grundstücke, Immobilien und Wohnungseigentum mit einem Geschäftswert ab einer Höhe von 50.000 EUR je Verkaufsfall.

- (3) Der Stadtrat kann auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder Entscheidungsangelegenheiten, die er den Ausschüssen übertragen hat, vor der Entscheidung zurückholen.
- (4) In Verbindung mit dem Erlass der Haushaltssatzung beschließt der Rat das Zielkonzept der Stadt Willich.
- a) Das Zielkonzept unterteilt sich in zwei Bereiche. Das Zielkonzept A ist ein mittelfristiges Planungsinstrument, in dem für die kommenden Jahre die strategischen Ziele und Schwerpunkte festgelegt werden. Im Zielkonzept B werden die operativen Ziele nach Beratung in den Fachausschüssen festgelegt.
 - b) Der Verwaltungsvorstand und die Geschäftsbereichs-/ Betriebsleiter:innen berichten dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig - mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik - zu den vorgegebenen Berichtsterminen über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im

Verwaltungsvollzug, - zu den vorgegebenen Berichtsterminen über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbereiche und Betriebe.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss, -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Sozialausschuss
5. Ausschuss für Schule und Bildung
6. Planungsausschuss
7. Ausschuss für Sport- und Freizeit
8. Ausschuss für Kultur und Brauchtum
9. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
10. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen
11. Betriebsausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist vom Rat festzulegen.

- (2) Die Ausschüsse, die aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet sind, erfüllen die Ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse werden durch die als Anlage 1 dieser Hauptsatzung beigefügte „Abgrenzung der Zuständigkeit der Ausschüsse“ festgelegt.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen auf den/die Bürgermeister:in zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen hierdurch eine Vereinfachung der Verwaltung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister:in jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören verlangen.

Das sonstige Recht auf Akteneinsicht ist entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung (§ 55 GO NRW) geregelt.

§ 10a
**Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen
Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47 a Abs. 1 GO NRW)
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47 a GO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum, Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 10b
Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über die Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden.

Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 11
Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit mindestens zwei Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

In Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind, soll ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter:in oder ein Mitglied des entsprechenden Fachausschusses sein.

- (2) Muss eine Dringlichkeitsentscheidung unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin getroffen werden und ist diese/r selbst gehindert, an der Dringlichkeitsentscheidung mitzuwirken, unterzeichnet der/die allgemeine Vertreter:in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 16 dieser Hauptsatzung) mit einem/einer stellvertretenden Bürgermeister:in und einem Ratsmitglied.
- (3) Die Vorsitzenden der betroffenen Fachausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat bzw. dem entscheidungsbefugten Ausschuss mit der Begründung der Dringlichkeit in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen, die Mitglied eines Ausschusses nach § 10 sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Stellvertreter:innen erhalten das Sitzungsgeld bei Ausschusssitzungen nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes; ein stellvertretendes Mitglied erhält unabhängig vom Vertretungsfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.

- (3) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und stellvertretende Bürgermeister:innen erhalten - neben der Aufwandsentschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen -, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gilt- außer für den Wahlprüfungsausschuss- für alle Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erfolgt bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für eine/n stellvertretende/n

Fraktionsvorsitzende:n, bei mindestens 16 Mitgliedern für zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern für drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

- (4) Die Fraktionen haben nach näherer Regelung durch den Rat Anspruch auf Zuwendungen zum Aufwand für ihre Geschäftsführung.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den aktuellen Mindestlohn festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des/der Arbeitgeber:in, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige/r ist, können auf Antrag für die Zeit der Mandatsausübung eine Haushaltsführungsentschädigung erhalten, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Haushaltsführungsentschädigung erfolgt nach der aktuellen Regelung der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten und Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger anfallen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der Ausübung des Mandats notwendig werden, können auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens in Höhe des Regelstundensatzes erstattet werden. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Es gelten die Regelungen der aktuellen Entschädigungsverordnung NRW.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

§ 12 a

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern bis zu einer Höhe von 1.000,00 € genehmigt - auch für sich selbst – der/die Bürgermeister:in.

Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf der/die Bürgermeister:in einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dienstreisen nachstehender Art gelten generell als genehmigt:

- a) Dienstreisen die sich aus Mitgliedschaften der Stadt Willich in Verbänden und Vereinen ergeben
- b) Dienstreisen die sich aufgrund eines Rats- oder Haupt- und Finanzausschuss-Beschlusses ergeben
- c) Dienstreisen die sich aufgrund von Repräsentationsverpflichtungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertreter:innen (z.B. Städtepartnerschaften, Ehejubiläen etc.) ergeben.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, mit dem/der Bürgermeister:in und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder staatlich anerkannter Gebührenordnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 14

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Dem/Der Bürgermeister:in obliegen alle Aufgaben, die sich für den/die Hauptverwaltungsbeamten:in nach den bestehenden Rechtsvorschriften ergeben. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NW als auf den/die Bürgermeister:in übertragen gelten, sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu führen.
- (2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister:in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Alle die Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die sich der Stadtrat nicht vorbehalten oder einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, werden dem/der Bürgermeister:in übertragen.

Hierzu gehören auch

- a. die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG-NW,
- b. die Entscheidung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde
- c. die Entscheidung über die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde bis zum einem Geschäftswert in Höhe von 50.000,00 EUR je Verkaufsfall*,
- d. die Entscheidung über Grundstücksankäufe und -verkäufe mit einem Geschäftswert bis zur Höhe von jeweils 150.000,00 EUR*,
- e. die Entscheidung über Immobilienankäufe und –verkäufe sowie über den Ankauf oder Verkauf von Wohnungseigentum mit einem Geschäftswert bis zur Höhe von jeweils 300.000,00 EUR*.

(*Berichtspflicht im zweiten Quartal eines Jahres zu den Entscheidungen im Vorjahr)

- (3) Der/Die Bürgermeister:in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Stellvertretende Bürgermeister:in

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit zwei Stellvertreter:innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Reihenfolge der Stellvertreter:innen ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 67 Abs. 2 GO NW.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Der/Die allgemeine Vertreter:in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin führt die Bezeichnung "Erster/Erste Beigeordneter/Beigeordnete", die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Bezeichnung "Technischer/Technische Beigeordneter/Beigeordnete" und "Beigeordneter/Beigeordnete". Ist der/die "Beigeordnete" zugleich Kämmerer:in führt er/sie die Bezeichnung "Stadtkämmerer/Stadtkämmerin".
- (2) Ist der/die Erste Beigeordnete in der allgemeinen Vertretung des/der Bürgermeister:in verhindert und hat der Stadtrat keine andere Reihenfolge

- bestimmt, dann wird in der Reihenfolge des Dienstalters des/der Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird vom Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in nach § 73 Abs. 1 der GO NRW festgelegt.

Bei Uneinigkeit erfolgt die Festlegung durch den Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

- (4) Sofern keine stellvertretende Betriebsleitung besteht, sind die Beigeordneten kommissarisch auch stellvertretende Betriebsleitung.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/Die Bürgermeister:in ist grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Entscheidungen über Ernennungen und Beförderungen von Beamten:innen sowie Anstellungen von tariflich Beschäftigten in Führungsposition (Geschäfts- und Betriebsleitung, die unmittelbar den Wahlbeamten unterstellt ist), sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion, werden abweichend vom Grundsatz des § 73 Abs. 3 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in getroffen.
- (3) Bei Uneinigkeit entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Das weitere Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.
- (4) Der/Die Bürgermeister:in ist verpflichtet, den Haupt- und Finanzausschuss über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten:innen sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im Sinne von Abs. 1 halbjährlich zu unterrichten.

§ 17 a

Ämter auf Probe

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NW (LBG) werden die Ämter der Geschäftsbereichs- und Betriebsleitungen, die unmittelbar dem/der Bürgermeister:in oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin unterstehen, zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/Die Bürgermeister:in und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss- verpflichtet.
- (2) An den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse nehmen die jeweils zuständigen Beigeordneten und Geschäftsbereichsleiter:innen bzw. Betriebs-/Werksleiter:innen teil. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegte Regelung.
- (3) Der/Die Bürgermeister:in kann bestimmen, welche weiteren Beamten:innen und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben. Soweit er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, bestimmen die zuständigen Beigeordneten, welche weiteren Beamten:innen und Angestellten zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt des Kreises Viersen, „Amtsblatt Kreis Viersen“. Zusätzlich wird auf der Homepage der Stadt Willich unter www.stadt-willich.de auf die Bekanntmachungen hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Informationsschaukästen innerhalb des Stadtgebietes:

Verwaltungsstelle Willich

Verwaltungsstelle Anrath

Verwaltungsstelle Schiefbahn

Verwaltungsstelle Neersen

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Rats- und Fachausschusssitzungen erfolgt durch Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes auf der Homepage/Bürgerinformationssystem der Stadt Willich unter www.stadt-willich.de sowie nach der in § 19 Abs. 2 festgelegten Form. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokuments mit dem der Bekanntmachung zugrundeliegenden Original wird gewährleistet (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 BekanntmVO). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).

§ 20

Ergänzende Regelung

Soweit in den vorgenannten Bestimmungen geschlechtsbezogene Begriffe verwendet werden, sind diese geschlechtsgerecht (männlich/weiblich/divers) zu verstehen. Bei der internen wie externen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

§ 21

Inkrafttreten

Die 15. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abgrenzung

der Zuständigkeit der Ausschüsse

Präambel: Die entscheidenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse stehen bezüglich der Finanzierungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates gemäß § 9 Hauptsatzung.

I. Haupt- und Finanzausschuss zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Anregung und Koordination von Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Digitalisierung
- b) Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse
- c) Beratung des Haushaltssatzungsentwurfs
- d) Abgabe von wichtigen Empfehlungen an den Rat in allen Angelegenheiten, in denen er nicht entscheidungsbefugt ist und die nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung übertragen sind
- e) Koordination der Gemeinschaftsaufgaben
- f) Koordination der Budgetverteilung Fachausschüsse /
Geschäftsbereiche
- g) Frauenförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen
- h) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik z.B. Gleichstellungspläne, Wiedereingliederungsprogramme, Konzepte zur Teilzeit

- i) Veränderung überkommener Rollenvorstellungen
- j) Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen
- k) Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- l) Beratung des jährlich vorzulegenden Beteiligungsberichtes
- m) Beratung des Zielkonzeptes der Stadt Willich
- n) Beratung über Angebote zur Förderung der Teilhabe an demokratischen Prozessen

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Einberufung eines Unterausschusses „Wirtschaftsförderung“
Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
 - der Bestandspflege und –entwicklung
 - der Förderung und Unterstützung von Start-ups und Gründern:innen
 - der Ansiedlungsakquisition
 - der Fördermittelberatung und –einwerbung
 - des Standortmarketings und PR-Maßnahmen
 - der Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
 - der Pflege und Erweiterung der Netzwerke
 - der Initiierung neuer Projekte
- b) Entscheidung bei voneinander abweichenden Beschlüssen von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis
- c) im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in die Ernennung und Beförderung der Beamten:/Innen in Führungspositionen
- d) im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in die Anstellung von tariflich Beschäftigten in Führungspositionen sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion
- e) grundsätzliche Verfahrens- und Entscheidungsbefugnis für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW als Beschwerdeausschuss*, soweit der/die Bürgermeister:in zuständig ist sowie unmittelbare Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung,
- f) Sonstige Wettbewerbe (außer Kultur- und Umweltbereich)
- g) Zielkonzept Teil A und B der betroffenen Geschäftsbereiche, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen für die Geschäftsbereiche Personal und Organisation und Zentrale Finanzen
- i) Ermächtigung zur Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Rats- und

Ausschussmitglieder, bei denen im Einzelfall ein Kostenaufwand von mehr als 1.000,00 € entsteht

- j) Grundstücksankäufe und -verkäufe mit einem Geschäftswert ab 150.000,00 €**, Immobilienankäufe und -verkäufe sowie Ankäufe und Verkäufe von Wohnungseigentum mit einem Geschäftswert ab 300.000,00 €* sowie die Entscheidung über Verkaufspreise für städtische Grundstücke in Baugebieten innerhalb des vom Rat festgelegten Handlungsrahmens.
 - k) Entscheidungen über Straßenbenennungen
 - l) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Verpachtung städtischer Grundstücke
 - m) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Vermietung städtischer Wohnungen
 - n) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 - o) Grundlegende Angelegenheiten der Regionalpolitik
 - p) Bericht Behindertenbeauftragten
- ** Schriftliche Berichterstattung im zweiten Quartal eines Jahres über alle Grundstücksankäufe und -verkäufe des Vorjahres mit einem Geschäftswert unter 150.000,00 € sowie alle Immobilienankäufe und -verkäufe und Wohnungseigentumsankäufe und -verkäufe mit einem Geschäftswert unter 300.000,00 € mit Angabe der Käufer:innen/Verkäufer:innen; soweit Bewerber:innen abgelehnt wurden, sind diese jeweils aufzuführen.
- * Jährlich Berichterstattung über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

II. Jugendhilfeausschuss

Die beratenden und entscheidenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der "Satzung für das Jugendamt der Stadt Willich" in der jeweils geltenden Fassung.

III. Sozialausschuss

1.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Alle sozialen Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten Behinderter, soweit nicht der örtliche Träger (Kreis) zuständig ist
- b) Angelegenheiten der Wohnungsstelle
- c) Aussiedler:innenbetreuung
- d) Betreuung von Asylbewerber:innen und Ausländern:innen
- e) Bewilligung von Zuschüssen an freie Träger sozialer Einrichtungen für Erwachsene

- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Senior:innenarbeit
- h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen im Sozialbereich
- i) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- j) Zielkonzept aus dem Geschäftsbereich Soziales, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- k) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Ausbildungssituation in Willich

IV. Rechnungsprüfungsausschuss

1.) Prüfungsaufgaben

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes (sofern ein Gesamtabchluss erstellt wird), wobei er sich des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung oder eines Dritten nach § 102 Abs. 2 GO NRW bedient.

2.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über den Bericht der Jahresabschlussprüfung und – sofern ein Gesamtabchluss erstellt wird, über den Bericht der Gesamtabchlussprüfung
- b) Beratung über die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer:innen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung
- c) Beratung über den Erlass und die Änderung einer Rechnungsprüfungsordnung und einer Dienstanweisung für den Geschäftsbereich Rechnungsprüfung
- d) Beratung über die Erteilung von Prüfungsaufträgen und über das Ergebnis solcher Prüfungen
- e) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 105 Abs. 5 GO NW
- d) Beratung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung

3.) Entscheidende Zuständigkeiten

Schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und, sofern ein Gesamtabchluss erstellt wird, zum Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung. Beschlussfassung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung.

V. Ausschuss für Schule und Bildung

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Schulentwicklungsplanung

- b) Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und weiterführenden Schulen sowie Durchführung von Schulversuchen
- c) Bildung von Schuleinzugsbereichen und Festlegung der Aufnahmekapazität (Zügigkeit) aller Schulen (Beschlussfassung Rat)
- d) Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl
- e) Beratung von Verträgen mit freien Schulträger:innen
- f) Beratung über Weiterbildungsangebote und Angebote zum lebenslangen Lernen

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Angelegenheit des/der Schulträger:
- b) Angelegenheiten des St. Bernhard Gymnasiums
- c) Einladung zu einem Vorstellungsgespräch von durch die obere Schulaufsicht vorgeschlagenen Bewerber:innen für die Besetzung einer offenen Schulleitungsstelle (§ 61 Abs. 1 SchulG) sowie Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 2 SchulG)
- d) Bewilligung von Zuschüssen an das St. Bernhard-Gymnasium, soweit im Haushaltsplan keine spezielle Zweckbindung erfolgt
- e) Förderung des Schüleraustausches
- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Schulbereich
- h) Zielkonzept des Geschäftsbereichs Schule, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

VI. Sport- und Freizeitausschuss

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Sports
- b) Rahmenkonzept „Freizeit in der Stadt Willich“
- c) Angelegenheiten der Sport- und Freizeitstätten
- d) Sportstättenleitplan
- e) Sport- und Freizeitstätten-Bau
- f) Nutzung des Freizeitbades „De Bütt“ (soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Abgaben, Gebühren und Satzungen berührt wird)

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Beihilfen zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen
- b) Zuschüsse an Vereine und Organisationen des Sportbereiches im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

- c) Sportfachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Sportbereich
- d) Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports
- e) Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- f) Fachliche Entscheidung bei Baumaßnahmen im Bereich Freizeit
- g) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Sport und Freizeit, soweit Zuständigkeiten des Rates nicht berührt werden

VII. Ausschuss für Kultur und Brauchtum

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Kulturplanung
- b) Aufstellung, Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen (ohne Friedhöfe), auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an städtischen Gebäuden
- c) Volkshochschule

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Einberufung eines Unterausschusses Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften
Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
 - o oder internationalen Angelegenheiten der Stadt Willich
 - o oder Terminierung und Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Willich
 - o oder Koordinierung der internationalen Angelegenheiten mit Schulen, Institutionen, Firmen, Vereinen und Gruppen
 - o oder Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen
- b) Kulturelle Angelegenheiten
- c) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Kultur
- d) Büchereiwesen
- e) Rahmenplanung Festspiele Schloss Neersen (insbes. Finanzplanung)
- f) Förderung kulturell tätige Vereine, Verbände, Organisationen
- g) Förderung des Brauchtumswesens und der Brauchtumsvereine
- h) Rahmenplanung städtische Kulturveranstaltungen
- i) Bewilligung von Beihilfen an öffentliche Büchereien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- j) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Kultur- und Brauchtumsbereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- k) fachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Kulturbereich

- l) fachliche Entscheidung bei Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Kunstgegenständen im städtische Besitz

VIII. Planungsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über die während der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Empfehlungen an den Rat. Stadtplanerische Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Verkehrsplanung, -lenkung und der Verkehrsberuhigung.
- b) Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Linienverkehren, Verkehrsbünden und neuen Verkehrstechnologien.
- c) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- d) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- e) Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB*
- f) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- g) Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen*
- h) Erstellung und Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a Abs. 1 und 2 KAG NRW**

* Satzungsbeschlüsse erfolgen gemäß § 41 GO NRW durch den Rat.

** Beschluss des Konzeptes erfolgt gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW durch den Rat.

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Einberufung eines Unterausschusses Verkehr und Mobilität

Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen

- o des öffentlichen Personennahverkehrs einschl. der Verkehrsverbünde
- o des Straßen- und Verkehrswesens
- o Verkehrsplanung und -verknüpfung
- o der Verkehrslenkung
- o der Verkehrsberuhigung
- o der Verkehrstechnologie

Die Zuständigkeiten für Straßenverkehrsangelegenheiten liegen bei dem/der Bürgermeister:in.

- b) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- c) Entscheidungen im Verfahren der Bürger:innenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher

Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

- d) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- e) Entscheidungen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- f) Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- g) Entscheidungen über Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden im Planfeststellungs- u. ä. Verfahren
- h) Entscheidung über städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Entscheidung über Ausbau- und Ausführungspläne sowie Bauprogramme als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz NRW, im Falle von unaufschiebbaren beitragspflichtigen Sofortmaßnahmen auch nachträgliche Genehmigung möglich
- i) Entscheidung über städtische Landschaftsbaumaßnahmen
- j) Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, die bei Abschluss eine finanzielle Beteiligung der Stadt beinhalten oder eine finanzielle Beteiligung der Stadt nachträglich eintreten lässt
- k) Grundsatzangelegenheiten der Wohnbauförderung
- l) Zielkonzept der Geschäftsbereiche Bauen und Wohnen, Stadtplanung, Landschaft und Straßen, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird.
- m) Entscheidungen über die Erfüllung der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Anforderungskriterien, die da lauten:
 - 1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
 - 2. die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5 BauGB und
 - 3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

IX. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen

- 1. Beratende Zuständigkeiten
 - a) Gebührensatzungen
- 2. Entscheidende Zuständigkeiten
 - a) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung *
 - b) Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung *
 - c) Angelegenheiten der Straßenreinigung *

- d) Friedhöfe *
- e) Märkte *
- f) Rettungsdienst *
- g) Feuerwehr*, soweit nicht dem Rat vorbehalten
- g) Baumaßnahmen und Entgeltstruktur im Bereich des Freizeitbades "De Bütt"
- h) Zielkonzept für das Freizeitbad "De Bütt" und den Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

* Satzungsbeschlüsse erfolgen gem. § 41 GO NW durch den Rat

X. **Betriebsausschuss**

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen
- b) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und stellv. Betriebsleitung
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
- f) die Beschlussfassung über die Betriebssatzung

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen sowie Festlegung der jährlichen Maßnahmen in den Eigenbetrieben gemäß Betriebssatzung
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO
- c) Festlegung der zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß § 13 Abs. 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe ABW, GBW und OWB
- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 der Eigenbetriebsverordnung, wenn sie nach § 13 Absatz 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe erforderlich ist
- e) Benennung der Prüfer/der Prüferin für den Jahresabschluss
- f) Bestellung der Stellvertretenden Betriebsleitung
- g) unterjährige Kontrolle der Geschäftsentwicklung und der Betriebsleitungen
- h) Entlastung der Betriebsleitung

- i) Einschlägige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- j) Zielkonzept des Abwasserbetriebes der Stadt Willich, soweit Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird.

XI. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes „globale-nachhaltige Kommune“
- b) Anregung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- c) Beteiligung an interkommunalen Grün- und Gewässerprojekten (z.B. EUROGA)
- d) Erarbeitung von Vorschlägen im Bereich der Naherholung
- e) Beratung vor Siedlungserweiterungen, die einen Flächenverbrauch zur Folge haben
- f) Beratung von Angelegenheiten der Fachplanungsträger bei Umwelt-Umweltauswirkungen
- g) Maßnahmen zur Umsetzung des lokalen Agenda-Prozesses
- h) Begleitung der Landschaftsplanmaßnahmen
- i) Erarbeitung strategische Hochwasserschutzkonzepte
- j) Beratung über Angelegenheiten zum Thema Klima

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Umwelterhaltung/-verbesserung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen
- b) Entscheidung über die Gestaltung von öffentlichen Garten-, Grün- und Parkanlagen einschließlich Friedhofsflächen und von Flächen zum Zwecke des Artenschutzes
- c) Entscheidungen im Bereich der Naherholung
- d) Grundsatzfragen des ökologischen Ausgleiches bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- e) Verleihung des Umweltschutzpreises
- f) Vergabe von Preisen für Umweltwettbewerbe und dergleichen
- g) Durchführung der Umwelttage
- h) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Umweltbereich
- i) Entscheidung über Grundsatzfragen zur Gestaltung von Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- j) Entscheidung bei Neuaufforstungsmaßnahmen

- k) Maßnahmen (Bepflanzung u.ä.) im Rahmen der Landschaftspläne auf städtischen Grundstücken
- l) Angelegenheiten des Wassermanagements und des (Trink-) Wasserschutzes
- m) Verbraucherschutz
- n) Erarbeitung von Vorschlägen zu energetischen Grundsatzfragen in öffentlichen Gebäuden
- o) Zielkonzept des Geschäftsbereiches Stadtplanung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der/die Bürgermeister:in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 26. Oktober 2023

gez.

Christian Pakusch

Bürgermeister